



Liebe Freunde des Lebens,

„Lebensschutz, das interessiert doch nur noch ältere Leute, die irgendwo in der Vergangenheit hängen geblieben sind. Oder christliche Fundamentalisten“, die mit Scheuklappen und weißen Kreuzen durch die Stadt laufen, um Frauen zu verurteilen. Die Nöte der Frauen verstehen sie sowieso nicht und gut informiert können sie ja auch nicht sein, sonst würden sie doch ihre Position ändern.“

Diese Klischees kennen wir, glaube ich, leider alle. Die anspruchsvolle „Akademie Bioethik“ der Jungen Christdemokraten für das Leben und der Jugend für das Leben Deutschland, die wir vor kurzem in Kooperation mit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Köln erlebt haben, hat da wieder einmal ein ganz anderes Bild gezeigt.

Knapp 30 Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zu dieser Veranstaltung aus ganz Deutschland angereist, um sich mit der Frage „Zellhaufen? Mensch? Menschenwürde? – Gilt das Menschenrecht auf Leben schon vor der Geburt?“ zu beschäftigen. Die Teilnehmer waren im Schnitt nicht älter als 25 Jahre und kamen aus den verschiedensten Fachrichtungen: vom Software-Entwickler über die Medizinstudentin bis hin zum Juristen oder der angehenden Sozialarbeiterin. So vielfältig die Teilnehmer auch waren, eines hat sie verbunden: das Interesse an den Themen der Lebensrechtsbewegung und der Wille, sich für das uneingeschränkte Recht auf Leben einzusetzen.

Überallert waren die Teilnehmer also keinesfalls, nur einseitig oder männlich schon mal gar nicht. Aber wie sieht es mit den Scheuklappen aus? Auch hier stimmen die Klischees nicht und das hat mich bei unseren Teilnehmern am meisten beeindruckt. Niemand hat sich mit einer einfachen Antwort zufriedengegeben, jeder wollte unserer Fragestellung, in all ihrer Komplexität, auf den Grund gehen. Wie oft erleben wir heute, daß Populisten von Links und Rechts den politischen Diskurs nur mehr mit Kampf-begriffen und billigen Polemiken führen. Bei unserer Akademie war das ganz anders. Hier bestimmten ethische und grundsätzliche philosophische Reflexion und die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse die sehr offene Diskussion.

Bleibe da noch ein anderes Klischee: Verstehen Abtreibungs-kritiker die Nöte von betroffenen Frauen gar nicht und wollen sie nur mit dem Finger auf andere zeigen? Auch hier muß ich Sie „leider“ enttäuschen. An unseren Teilnehmern hat mich nicht nur der beschriebene persönliche Anspruch beeindruckt, sondern auch das große Verständnis für Frauen im Schwangerschaftskonflikt. Besonders in der Diskussion mit Sandra Sinder, einer Schwangerschaftskonfliktberaterin, zeigte sich, daß es unseren Teilnehmern keinesfalls darum geht, andere zu verurteilen, sondern allein darum, Menschen zu helfen, den ungeborenen Kindern genauso wie den betroffenen Frauen.

An intelligentem, weltoffenem und motiviertem Nachwuchs mangelt es uns wirklich nicht! Das darf uns Mut machen und gibt Anlaß voller Hoffnung in die Zukunft zu blicken.

Den Motivationsschub, den wir mit den Teilnehmern der „Akademie Bioethik“ 2017 bekommen haben, möchten wir aufnehmen. Deshalb veranstalten wir, zusammen mit der Jugend für das Leben, vom 28. bis 30. April ein Pro-Life-Wochenende in Kassel, um gemeinsam die Woche für das Leben der beiden großen Kirchen in Deutschland zu eröffnen. Auf dem Programm stehen sowohl die offizielle Eröffnung der Woche für das Leben durch DBK und EKD sowie Workshops und Vorträge, bei denen die Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich weiterzubilden und eigene Ideen und Projekte zu entwickeln. Hierzu eine ganz herzliche Einladung an alle Lebensschutz-Unterstützer unter 35 Jahren.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch eine gesegnete Fastenzeit und frohe Ostern

Ihr *Benedikt Oyen*

Benedikt Oyen
CDL-Jugendbeauftragter

INHALT

- 2 Bioethik: Was macht den Menschen zum Menschen?
- 3 Bedrohliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Sterbehilfe
- 4 Entscheidung für das Leben verdient höchste Anerkennung
- 5 Abtreibung in den Augen Ovids
- 7 Menschenrechte und Inklusion beginnen schon vor der Geburt – die Diskriminierung leider auch

Bioethik: Was macht den Menschen zum Menschen?

Im Januar veranstalteten die Christdemokraten für das Leben und die Jugend für das Leben in Kooperation mit der Konrad-Adenauer-Stiftung ihre jährliche renommierte „Akademie Bioethik“. Ein Seminar für junge Menschen, das sich mit bioethischen Themen beschäftigt. Im Zentrum der diesjährigen Akademie stand die Frage: Gilt die unveräußerliche Menschenwürde auch für menschliches Leben vor der Geburt?

Ein Thema, das alle betrifft

Gründe, die dafür sprechen, sich zu fragen, was den Menschen zum Menschen macht, wann das Leben beginnt und wann es endet, gibt es viele: Es betrifft etwa das Klonen, die verbrauchende Embryonalforschung, die vorgeburtliche Selektion durch Pränataldiagnostik, aktive und passive Sterbehilfe und die Abtreibung.

Die Würde des Menschen ist unantastbar!

Am Samstagmorgen blickte Dr. phil. Hanns-Gregor Nissing, Referent am Geistlichen Zentrum der Malteser, mit seinem Vortrag über Dimensionen und Quellen der Menschenwürde zunächst aus philosophischer Sicht auf den Menschen. Im Zentrum seines Vortrages stand die Frage, was den Menschen zur Person macht und warum der Mensch eine besondere Würde besitzt.

Entgegen der Auffassung, der Mensch werde erst während seiner Entwicklung allmählich zur Person, stellte Hanns-Gregor Nissing dar, daß es keinen Übergang zwischen *Etwas* und *Jemand* geben könne. Der Mensch sei somit entweder von Anfang an – also bei der Verschmelzung von Ei und Samenzelle – ein Jemand, ein Mensch mit Würde, oder nie. Besonders hob Nissing hervor, daß die im Grundgesetz festgestellte Würde des Menschen vor allem positiven (gesetzten) Recht stehe und damit dem Zugriff des Menschen entzogen bliebe.

Ein medizinischer Einblick, der unter die Haut geht

Weniger abstrakt, dafür aber umso anschaulicher ging es bei dem Gynäkologen Dr. med. Michael Kiworr zu. Mit vielen Bildern zeigte er die gesamte Entwicklung von der befruchteten Eizelle bis zur Geburt auf. Dabei lieferte er auch erstaunliche Fakten wie zum Beispiel, daß das Herz bereits in der vierten Woche (nach der Befruchtung) zu schlagen beginnt und dann allein bis zur Geburt noch 54 Millionen Mal schlägt. Mit seinem Vortrag unterstrich Kiworr noch einmal die Erkenntnis aus dem vorherigen Vortrag, daß der Mensch sich kontinuierlich als Mensch entwickelt und nicht erst zum Menschen werden muß.

Verantwortungsbewußte Politik

Einen Einblick in die vielen komplexen bioethischen Probleme in der Politik wurde den Teilnehmern vom Bundestagsabgeordneten Hubert Hüppe (CDU) gegeben. Hüppe sprach sich für eine verantwortungsbewußte Haltung gegenüber dem vorgeburt-

lichen Leben aus. Pränatale Tests, die dazu dienen, behinderte Kinder (beispielsweise mit Trisomie 21) abzutreiben, lehnt er ab. Ebenso konnte er zeigen, wie die hohen Erwartungen an die verbrauchende Forschung mit Embryonen bisher nicht erfüllt werden konnten.

Frauen in Not

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch Sandra Sinder, die Schwangere in Konfliktsituationen berät. Häufig, so zeigt Sinders Erfahrung, werden Frauen, die ihr Kind eigentlich bekommen wollen, von ihrem Umfeld, besonders den jeweiligen Partnern, zu einer Abtreibung gedrängt.



Gespannte Zuhörer bei der „Akademie Bioethik“

Sandra Sinder begleitet die Frauen dabei über einen längeren Zeitraum, um bestmögliche Hilfe zu bieten. Dabei kritisierte sie die weitverbreitete Praxis in der Schwangerenkonfliktberatung: Zum einen halte sich die Schwangerschaftskonfliktberatung häufig nicht an das geltende Recht, das in § 219 des Strafgesetzbuchs (StGB) festhält: „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. (...) Dabei [bei der Beratung] muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat.“ Zum anderen sei ein kurzes Beratungsgespräch für Schwangere im Schwangerschaftskonflikt nicht ausreichend. Vielmehr wäre eine intensive Begleitung der Frauen nötig.

Ein Problem – viele Blickwinkel

Besonders gewinnbringend empfanden die Teilnehmer die Auswahl der Referenten aus den vielen verschiedenen Disziplinen, die nicht nur als abwechslungsreich empfunden wurde, sondern den Teilnehmern auch die Möglichkeit gab, die Fragestellung der „Akademie Bioethik“ aus ganz verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

Stefan Matthaei

Dieser Artikel ist auch auf www.firstlife.de erschienen.

Bedrohliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Sterbehilfe

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in letzter Instanz das Urteil gefällt, daß der Zugang zu einem verschreibungspflichtigen Betäubungsmittel zur Selbsttötung „in extremen Ausnahmefällen“ nicht verwehrt werden darf. Dazu nimmt Mechthild Löhr als Bundesvorsitzende der CDL kritisch Stellung:

„In der Entscheidungsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 2.3.2017 heißt es: ‚Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Patienten, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln. Daraus kann sich im extremen Einzelfall ergeben, daß der Staat den Zugang zu einem Betäubungsmittel nicht verwehren darf, das dem Patienten eine würdige und schmerzlose Selbsttötung ermöglicht.‘ So die Entscheidungsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig am 2. März 2017.

Fataler Richtungswechsel beim BVerwG Leipzig

Im November 2004 beantragte die bis zum Hals gelähmte Patientin beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels. Das BfArM lehnte den Antrag im Dezember 2004 ab, weil eine Erlaubnis mit dem Ziel der Selbsttötung nicht vom Zweck des Betäubungsmittelgesetzes gedeckt sei. Dies lehnten auch weitere Instanzen seither ab. Nun ist, vermutlich auch ermutigt durch die Debatten um den neuen § 217 StGB zur weitgehenden Straffreiheit von Suizidbeihilfe, nach Ausschöpfung aller anderen Rechtswege ausgerechnet vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein solch fataler rechtlicher Richtungswechsel vorgenommen worden.

Die Richter in Leipzig haben hier ein erschreckendes Fehlurteil getroffen, wenn sie jetzt erstmalig einer staatlichen Behörde (BfArM) erlauben, zukünftig schwere Betäubungsmittel gezielt zum Mittel der Selbsttötung von Patienten zu genehmigen. **Es ist schockierend, daß sich nun staatliche Instanzen in Deutschland anmaßen, darüber zu entscheiden, ob sie ein menschliches Leben noch sinnvoll möglich oder wertvoll finden.** ‚Ihnen darf der Zugang zu einem verkehrsfähigen und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel, das eine würdige und schmerzlose Selbsttötung erlaubt, nicht verwehrt sein‘, heißt es im Urteil. Damit wird ein ganz anderes beklemmendes neues Signal an Schwerkranken, Pflegenden und Ärzten gesetzt:

Weiterleben wird immer mehr zu einer von zwei Handlungsoptionen, die täglich neu am Krankenbett besprochen und verhandelt werden können. Denn die aktive Zustimmung zur Selbsttötung durch den Staat durch ein Bundesinstitut ist nun zukünftig auf Antrag möglich. Dies bedeutet einen gefährlichen Bruch in der Rechtsgeschichte seit 1949.

Schutz des Rechts auf Lebens ist oberste Aufgabe des Staates

Jeder Suizid ist tragisch und sollte nach Möglichkeit verhindert werden, auch wenn dies dem Staat und der Gesellschaft faktisch nicht möglich ist. Er liegt im Rahmen menschlichen negativen Freiheitsgebrauchs. Dennoch ist es oberste Aufgabe des Staates, das Recht auf Leben zu schützen, und nicht etwa optimale Bedingungen für eine möglichst ‚würdige und schmerzlose‘ Selbsttötung zu schaffen. Dieser rechtliche Irrweg wird zukünftig noch fatale Folgen zeitigen, wenn er nicht korrigiert wird. Die Beispiele Schweiz, Niederlande, Belgien belegen dies. Er führt dazu, daß der Staat im nächsten Schritt der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) den Weg in den Alltag der Kliniken und Pflegeheime öffnet. Die ersten Reaktionen in der Presse zeigen dies bereits. Leider werden viele dieses Urteil jetzt nutzen können, um vehement (ärztlich)



Bundesverwaltungsgericht Leipzig: dramatische Kehrtwende in der Rechtsprechung

assistierten Suizid durch Betäubungsmittelverschreibung für sich und andere einzufordern. **Daß die Leipziger Richter leidenden Patienten jetzt dieses schnelle Tötungsmittel quasi in die Hand drücken wollen, ist ein rigoroser und bedrohlicher Verstoß gegen die unbedingte Schutzpflicht des Staates.** Der Wunsch zu sterben, ist das eine, die aktive Lieferung von Tötungsmitteln nach staatlicher Prüfung etwas ganz anderes! Selbsttötung mit staatlicher Zustimmung und Genehmigung führt in einen ethischen Abgrund und ist das Gegenteil von menschlicher Solidarität am Lebensende.“

Entscheidung für das Leben verdient höchste Anerkennung

Statement der CDL zur Ablehnung von Abtreibungen durch den Chefarzt Thomas Börner der Capio-Elbe-Jeetzel-Klinik, Dannenberg

„Mit seiner Entscheidung, keine Abtreibungen mehr durchzuführen, hat Chefarzt Thomas Börner gezeigt, daß er sich als Arzt und Christ ernsthaft seinem Gewissen und dem hippokratischen Eid verpflichtet versteht und das tatsächlich brutale Geschehen einer Abtreibung eines lebensfähigen Kindes nicht als normale ‚Gesundheitsdienstleistung‘ anerkennen kann.

Das Recht auf Leben ist das zentrale Grundrecht unserer Rechtsordnung, das allen anderen Menschenrechten voransteht. Eine Abtreibung bedeutet immer, daß dieses Recht mißachtet und ein menschliches Leben aktiv und willentlich beendet wird.

Jeder Rechtsstaat ist daran zu messen, wie sehr er sich für den Schutz jedes menschlichen Lebens wirklich einsetzt. Wenn heute mindestens jede sechste Schwangerschaft mit einer Abtreibung beendet wird, zeigt dies überdeutlich, daß hier gesellschaftlich und politisch sehr dringender Handlungsbedarf besteht.

Medizin und Kliniken sollten grundsätzlich dem Lebenserhalt verpflichtet sein und nicht der Tötung Ungeborener.

Wer als Schwangere zur Geburtsvorbereitung eine gynäkologische Klinik aufsucht, sollte wissen, ob im Nachbarzimmer vielleicht parallel abgetrieben wird. Es bleibt ein Skandal, wenn diese Abtreibungen in aller Regel auch noch von der Krankenkasse, d. h. von den Beiträgen aller Versicherten bzw. später von allen Steuerzahlern, unfreiwillig bezahlt werden.

Unsere Rechtsordnung kennt kein angebliches ‚Recht auf Abtreibung‘, auch wenn inzwischen, angesichts der Gleichgültigkeit des Gesetzgebers und der Gesellschaft, gegenüber den bleibend hohen Abtreibungszahlen dieser Eindruck vorzuherrschen scheint. Aktuelle Umfragen (Insa 10/2016) zeigen aber, daß auch immerhin mehr als 40 Prozent aller Bürger Abtreibungen grundsätzlich ablehnen.

Eine Abtreibung bleibt rechtlich eine unter bestimmten Bedingungen geduldete Straftat.

Als Christdemokraten für das Leben danken wir daher sowohl dem Chefarzt als auch dem Klinikchef Markus Fröhling, daß sie mit ihrer persönlich klaren Entscheidung deutlich gemacht haben, daß sie sich in ihrer Klinik dem Wohl der Frauen und Mütter und nicht der Beendigung des Lebens der Ungeborenen verpflichtet sehen.

Viele Frauen besuchen, wie internationale Untersuchungen zeigen, zudem den Ort einer Abtreibung und die entsprechende Praxis oder Klinik danach nicht wieder, weil dies sie psychisch zu sehr belastet. Auch darin ist erkennbar, daß Abtreibungen zwar ‚Alltag‘ geworden sind, dennoch ein Tötungstabu für die Beteiligten nicht ohne Folgen überschritten wird.

Ärzten, Hebammen und Kliniken, die aus christlichen oder anderen Motiven heraus die aktive Durchführung von Abtreibungen ablehnen, verdienen höchsten Respekt und Anerkennung,

denn sie zeigen, daß sie sich wirklich unerschrocken und selbstlos für das Leben jedes Menschen glaubwürdig



Die ehemalige CDL-Jugendbeauftragte Theresia Theuke mit 4. und 5. Kind

einsetzen wollen. Hoffentlich findet dieses positive Beispiel viele weitere entschiedene Nachahmer!"

Weitere Informationen:

<http://www.spiegel.de/gesundheit/schwangerschaft/dannenberg-capio-konzern-widerruft-chefarzt-anordnung-zu-abtreibungen-a-1133581.html>

PETITION

Online-Petition gegen Abtreibung

Bitte unterstützen Sie die von der evangelischen Nachrichtenagentur „idea“ gestartete Online-Petition

www.aufruf-lebensrecht.de

Sie richtet sich an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit folgender Forderung:

„... Wir fordern mit dieser Petition den Bundestag auf, dafür zu sorgen, daß gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts das Leben ungeborener Kinder wieder umfassend geschützt wird. Chefarzte müssen das Recht haben, zu bestimmen, daß in ihrer gynäkologischen Abteilung keine Abtreibungen vorgenommen werden. Der Bundestag muß wirksame Maßnahmen ergreifen, damit die weiterhin hohen Abtreibungszahlen drastisch und dauerhaft sinken. Denn jedes ungeborene Kind ist ein unverwechselbares Geschöpf Gottes und hat ein Recht auf Leben.“

Abtreibung in den Augen Ovids

Eine Position, die das Lebensrecht des ungeborenen Kindes verteidigt, hat es heute schwer. Gerne wird sie als religiöse Sondermeinung behandelt, welche in einer säkularen Gesellschaft keine Allgemeingültigkeit beanspruchen könne.

Anders als in der Antike kann man das ungeborene Kind heute sichtbar machen. Auch die wissenschaftliche Erforschung der vorgeburtlichen Lebenszeit trägt dazu bei, unsere Wahrnehmung und unser Wissen um die Bedeutung der ersten neun Monate radikal zu verändern. Die vorgeburtliche Lebensphase kann im Lichte dieser Erkenntnisse als ein zwar spezifischer, aber vollwertiger biographischer Abschnitt im Leben eines Menschen gesehen werden. **Man entscheidet deshalb bei einer Abtreibung nicht etwa über ein noch nicht relevantes Vorstadium menschlichen Lebens, sondern über die Existenz eines Menschen.** Die Forderung nach einem uneingeschränkten Lebensrecht des ungeborenen Kindes ist eine rechtliche und ethische Position. Ein glaubwürdiger Zeuge für diese Behauptung ist der römische Dichter Ovid.

Ovid – Publius Ovidius Naso – wird am 20. März 43 v. Chr. in Sulmo, dem heutigen Sulmona, etwa 100 km östlich von Rom, als Sohn eines Ritters geboren. Ovid schlug zunächst, nach einer rhetorischen Ausbildung, die übliche Ämterlaufbahn ein, bis er sich, wie er schreibt, von den Musen überreden läßt, ganz als Dichter zu leben.

Die Liebeselegien Ovids (Amores), die um 20 v. Chr. erscheinen, sind auf Anhieb erfolgreich. Ovid wird so, nach dem Tode Horaz', zum gefeiertsten Dichter Roms.

Er ist ein strikter Abtreibungsgegner

„Da sie unbedacht versucht hat, sich der Last ihres schwangeren Leibes zu entledigen, liegt Corinna krank darnieder, dem Tode nahe“, schreibt Ovid im Zweiten Buch der Amores, in der 13. Elegie. Er vergleicht die Abtreibung mit dem Kriegsdienst der Männer. „Ohne Krieg schlagen sich die Frauen selbst Wunden und wappnen heimlich ihre Hände, sich selbst zum Verderben!“ Aber Krieg – führen ihn die Frauen nicht auch selbst? „Jene, die als erste damit anfang, die zarte Frucht aus ihrem Leib herauszureißen, hätte verdient, in dem Krieg, den sie anzettelte, selbst zu fallen.“

Nachdem er so in aller Klarheit das Geschehen bei einer Abtreibung beim Namen genannt hat, ordnet er es in einen weiteren Zusammenhang ein: „Hätte den Müttern der Vorzeit dieselbe Mode gefallen, wäre das Menschengeschlecht durch eigene Schuld ausgerottet ... Hätte Iliia schwangeren Leibes ihre Zwillinge ermordet, wäre es um Romulus, den Gründer der weltbeherrschenden Stadt, geschehen gewesen ... Auch du wärest zugrunde gegangen, statt als so schönes Kind geboren zu werden, hätte deine Mutter dasselbe versucht wie du ...“

Auch die folgenden Argumente sind für die Einordnung des Geschehens der Abtreibung ganz wesentlich.

„Was betrügst du die volle Rebe um die wachsenden Trauben und pflückst unreife Früchte mit grausamer Hand? Laß ihnen Zeit, von selbst zu fallen, wenn sie reif sind; laß sie wachsen, da sie einmal entstanden sind! Ein kostbares Leben ist die kurze Wartezeit wohl wert.“

Hier formuliert Ovid einen Gedanken, der an zentraler Stelle in der Diskussion um die Abtreibung steht. Ohne ihn fällt es schwerer, zu verstehen, warum Abtreibung keine freie Wahl sein kann. Mit Beginn der Schwangerschaft geht es um die philosophische Kategorie der Existenz. **Die menschliche Entwicklung ist Abstufungen zugänglich, die Existenz nicht.** Sie ist unteilbar. Ovid arbeitet mit einem Mittel, das sehr wirksam ist. Er setzt das ungeborene Kind mit dem später geborenen Menschen gleich und macht es so sichtbar. Und er verwendet einen weiteren eindrucksvollen Vergleich, den Vergleich mit den Tieren. Auch dieser macht die Dimension des Unrechts deutlich. Ein Tier würde nicht so handeln (kann auch nicht so handeln). Der Mensch kann es, aber er handelt damit gegen seine Natur.

*Dr. Friederike
Hoffmann-Klein*

Gekürzte Fassung des in der Tagespost vom 11. März 2017 erschienenen Artikels.



Abtreibung ist Tötung

Ich bin Emmanuel Onah aus Nigeria. Vor dem Hintergrund meines Studiums der Philosophie und Theologie in Enugu, Nigeria, und in Eichstätt bin ich Praktikant bei dem Bundestagsabgeordneten und stv. CDL-Vorsitzenden Hubert Hüppe. Spannend fand ich bioethische Fragen wie künstliche Befruchtung, Pränataldiagnostik, Abtreibung, Eizellspende, Leihmutterchaft und Inklusion von Menschen mit Behinderung.



Setzt sich für den Schutz des Lebens ein: Emmanuel Onah

Politik entscheidet auch über Achtung oder Mißachtung der Würde des Menschen, insbesondere am Anfang seiner Existenz. Besonders berührt hat mich, daß mit „Sexual and Reproductive Health and Rights“ Frauen in afrikanischen Ländern die Mißachtung der Menschenwürde des Ungeborenen als Entwicklungshilfe verkauft wird. Ist Abtreibungsfinanzierung wirklich Entwicklungshilfe? Gibt es das „sexual right“, Kinder abzutreiben?

US-Präsident Trump hat die Mexico City Policy wieder in Kraft gesetzt, womit er die Finanzierung von Abtreibungen besonders in afrikanischen Ländern streicht. Die darauf folgende Reaktion (Slogan: „She Decides“) von einigen europäischen Ländern wie Belgien, Dänemark, Niederlande und Schweden scheint zu bestätigen, daß sie Abtreibungsfinanzierung in Afrika als Teil der Entwicklungshilfe verstehen. Meine weitere Recherche zeigte mir, daß verschiedene europäische Organisationen Abtreibung tatsächlich als „sexual right“ der afrikanischen Frau und Teil eines umfassenden Entwicklungshilfekonzpts betrachten. Ihre Aktivitäten pro Abtreibung in Ländern wie Kenia, Tansania, Äthiopien, Uganda und Nigeria zeigen dies deutlich. Dies kollidiert nicht nur mit den klassischen philosophischen Argumenten gegen Abtreibung, sondern ist Mißachtung und Manipulation der in Not geratenen afrikanischen Frauen und Mädchen.

Frauen und Mädchen in afrikanischen Ländern wie in meiner Heimat Nigeria verstehen das Ungeborene als einen Menschen. Diese Überzeugung entstammt nicht Religion, Kultur oder Zivilisation, sondern ist in der natürlichen Vernunft von jedem und jeder von uns verankert. Dies spiegelt sich in meiner Muttersprache Igbo wider, in der es kein anderes Wort für das Ungeborene gibt außer „Mmadu“ (= Mensch). Ab der Befruchtung trägt das Ungeborene die Bezeichnung Mensch. Deshalb wird jeder Schwangerschaftsabbruch von diesen Frauen als Tötung eines Menschen verstanden.

...

Ich kenne die prekäre Lebenswirklichkeit der meisten Frauen in afrikanischen Ländern, soziale Ungerechtigkeit, verursacht durch verantwortungslose Politik. Ich begrüße, wenn Organisationen ein besseres Leben für Frauen in Afrika wollen. Ich meine aber, daß die Abtreibungsfinanzierung (direkt oder indirekt) alles andere ist als Entwicklungshilfe. Es ist bloß Ausdruck der Respektlosigkeit gegenüber afrikanischer Grundüberzeugung und Selbstverständnis – eine neue Art ideologischer Kolonialismus, mittels Macht des Geldes.

KEVIN MCCOY/WIKIMEDIA



USA: Verbot von Finanzierung der Abtreibung

Der U.S.-Kongreß hat am 24. Januar 2017 mit 238 zu 183 Stimmen einem Gesetz zugestimmt, das die Finanzierung von Abtreibungen aus Steuermitteln dauerhaft verbieten soll. Die Republikanische Abgeordnete Vicky Hartzler, R-MO, sagte, sie sei „tief betrübt“, wenn sie höre, wie Kolleginnen den kürzlichen Jahrestag von Roe v. Wade feierten, und kritisierte sie, weil sie Abtreibung als „Gesundheitsleistung“ statt als „Tötung menschlichen Lebens“ bezeichneten. Im Januar 2017 stellte die Marist-Umfrage fest, daß 61 % der Amerikaner gegen die Verwendung von Steuergeldern zur Finanzierung von Abtreibung sind. Das Gesetz zum Verbot der steuerfinanzierten Unterstützung von Abtreibung streicht auch die Abtreibungsfinanzierung aus „Obamacare“.

WASHINGTON, D.C., 24. Januar 2017 (LifeSiteNews)

Menschenrechte und Inklusion beginnen schon vor der Geburt – die Diskriminierung leider auch

Der Welt-Down-Syndrom-Tag, der am 21. März 2017 stattfand, war Anlaß für die mehr als 60 Teilnehmer der 4. Mahnwache auf Einladung der CDL-Bayern, ALfA und der Jugend für das Leben vor der Abtreibungsklinik von Friedrich Stapf im Gesundheitszentrum „medicare“ in München-Freiham, ganz besonders eindrucksvoll auf die hohe Anzahl von Abtreibungen bei Trisomie 21 hinzuweisen. Da zwei ungleiche Socken ein Symbol für das Down-Syndrom sind, wurden viele solcher Sockenpaare auf eine Wäscheleine, die zwischen den Teilnehmern gespannt wurde, gehängt. Mittlerweile gehört es zum Standard, durch pränatale

ist eine der schlimmsten Formen der Diskriminierung. Denn damit heißt behindert = lebensunwert. Wie unfair und schrecklich ist es, wenn 9 von 10 Kindern mit der Diagnose Down-Syndrom abgetrieben werden!"

Lebensrecht für Menschen mit Behinderung massiv bedroht

Antonia Egger, die Vorsitzende des Regionalverbandes München der Aktion Lebensrecht für Alle, die selbst im Rollstuhl sitzt, betonte: „Das Lebensrecht nicht nur der Kinder mit Down-Syndrom, sondern aller Menschen mit einer angeborenen Behinderung ist massiv bedroht. Unsere Kultur der Freude über eine Schwangerschaft ist zu einer Kultur der Selektion geworden!“ Frau Egger fragte, ob Gedenktage wie der Welt-Down-Syndrom-Tag nicht überflüssig würden, weil es künftig vielleicht keine Menschen mehr mit dieser Andersartigkeit geben werde.

Einige jugendliche Teilnehmer lasen aktuelle Kommentare von Facebook vor, durch die sehr klar wurde, daß die Grundhaltung gegenüber Kindern mit Trisomie 21 zwar positiv ist, jedoch einige User eine Abtreibung gerade von Behinderten als „richtig und kostensparend“ bezeichnen.

Christiane Lambrecht forderte daher zum Schluß: „Inklusion beginnt vor der Geburt! Alle, die Politik und die ganze Gesellschaft, haben die urmenschliche Verantwortung, Schwangeren ein ‚Auffangnetz‘ und echte Hilfe anzubieten. Abtreibung ist ein Gesellschaftsproblem! Das beginnt bei einer gerechteren Familienpolitik mit finanziellen Entlastungen für jedes Kind und führt letztendlich zu einer neuen Kultur des Miteinanders. Denn ‚Wegschauen‘ war gestern.“

Zum Abschluß nahmen die Teilnehmer immer 9 von 10 Sockenpaaren von der Leine und legten sie auf den Boden. Der Anblick der fast leeren Wäscheleine und der vielen Sockenpaare auf den Pflastersteinen verdeutlichte auf erschreckende Weise das Drama der vorgeburtlichen Selektion von Menschen mit Trisomie 21.



Erneut viele Teilnehmer bei der Mahnwache

Tests nach möglichen Behinderungen und vor allem nach dem Down-Syndrom zu fahnden. Mit der „Socken-Aktion“ wurde speziell auf die extrem hohen Abtreibungszahlen bei Menschen mit dem Down-Syndrom (90 % werden abgetrieben) aufmerksam gemacht, aber auch darauf, daß alle ungeborenen Menschen, ob gesund oder behindert, das Recht zu leben haben.

Tötung behinderter Menschen im Mutterleib eine der schlimmsten Diskriminierungen

„Vor einer Woche zeigte RTL in der Sendung ‚Stern TV‘ einen Bericht über eine Münchner Familie, deren zweites Kind in der 21. Schwangerschaftswoche die Diagnose Trisomie 21 bekam, und was für eine Berg- und Talfahrt sie durchmachte – und heute Nacht wurde die kleine Olivia geboren. Auf Facebook waren heute Mittag bereits mehr als 8.500 Likes und Hunderte von Glückwünschen und Kommentaren. Das ist schon ein starkes Signal. Öffentlich im TV und auf Facebook! Aber ist es nicht eine völlig selbstverständliche Menschenpflicht, sich dafür einzusetzen, daß jeder Mensch, egal, wie er aussieht und was er kann, das gleiche Recht hat zu leben wie alle anderen?“, fragte Christiane Lambrecht, Landesvorsitzende der CDL Bayern. „Wer sich für das Menschenrecht auf Leben einsetzt, geht keinen religiösen oder christlichen Sonderweg, sondern er steht auf dem Boden des Grundgesetzes. Die Tötung behinderter Menschen im Mutterleib

BUCHTIPP

Neun Monate bis zur Geburt

BUCHINFOS

Autor: Michael Kiworr

ISBN: 978-3-8107-0251-7

Einband: Broschur

Seiten: 194

Format: 20 cm x 15 cm

Preis: 14,80 € [D] 15,30 € [A]



Bitte bestellen Sie dieses Buch in unserer CDL-Bundesgeschäftsstelle.

Die Portokosten übernehmen wir gerne für Sie.

TERMINE



28. bis 30. April

Pro-Life-Wochenende für junge Lebensrechtler in Kassel

29. April

„Kinderwunsch – Wunschkind – Designerbaby“
BVL-Fachtagung zur Eröffnung der „Woche für das Leben“
in Kassel

4. Mai

„Kinderwunsch – Wunschkind – Designerbaby“
Vortragsveranstaltung in Schleiz

25. bis 29. Mai

Stand auf dem Evangelischen Kirchentag in Berlin

16. September

„Marsch für das Leben“ in Berlin

21. Oktober

Bundesmitgliederversammlung in Köln

Offizielle Eröffnungsveranstaltung der

„Woche für das Leben“

am 29. April 2017 in Kassel

Thema „Kinderwunsch – Wunschkind – Designerbaby“

11.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Martinskirche,
Martinsplatz in Kassel

anschließend

Fachtagung des BVL

Tagungsort: Haus Friedenshof, Kleine Rosenstraße 4, 34117 Kassel

13.30 Uhr Beginn, Einlaß und Empfang,

14.00 Uhr Begrüßung

Referenten:

Prof. Dr. Paul Cullen,

Vorsitzender der Ärzte für das Leben:

**Neue Methoden der Selektion – Rasterfahndung für das
Leben vor der Geburt?**

Dr. Susanne van der Velden,

Gynäkologin und Kinderwunschexpertin:

Wunsch Kinder auf natürlichem Weg

Prof. Dr. Ulrich Eibach

Theloge und Klinikseelsorger:

**Selbstbestimmung, Zumutbarkeit und neue Eugenik – Vor-
geburtliche Diagnostik zwischen Heil Auftrag und Selektion**

Martin Lohmann

Vorsitzender des Bundesverbands Lebensrecht:

Geschöpf oder Produkt: Was ist der Mensch?

Beratung und Hilfe für Schwangere

0800 - 36 999 63 · www.vita-l.de

vitaL
Es gibt Alternativen

IMPRESSUM

Christdemokraten
für das Leben e.V.
Kantstr. 18
48356 Nordwalde
Telefon: 0 25 73 / 97 99 391
Telefax: 0 25 73 / 97 99 392
E-Mail: info@cdl-online.de
Internet: www.cdl-online.de

Redaktion: Mechthild Löhr, Odila Carbanje

Satz + Gestaltung: Daniel Rennen, www.dare.de
Titelmotiv Kopfzeile: NiDerLander, Fotolia.com

Bitte spenden Sie für das Leben!

Der Schutz des menschlichen Lebens zählt zu den
vordringlichen Aufgaben in dieser Gesellschaft.

Unterstützen Sie die weitere Arbeit der CDL mit Ihrer
Spende! Unser Spendenkonto:

**Sparkasse Meschede · Konto 2584 · BLZ 464 510 12
IBAN: DE53 4645 1012 0000 0025 84 · BIC: WELADED1MES**

Wir erhalten keinerlei öffentliche oder parteiliche
Förderung. Jede Zuwendung an die CDL ist steuerlich
begünstigt! Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.



Kinderwunsch – Wunschkind – Designerbaby

Die diesjährige „Woche für das Leben“ nimmt sich eines brennenden Themas an. Es geht um die sog. „Reproduktionsmedizin“, die sich weltweit zu einem milliardenschweren Industriezweig entwickelt hat. Den wenigsten Menschen ist bewusst, wie zielstrebig und hemmungslos die „Herstellung von Designerbabys“ vorangetrieben wird. Inzwischen scheinen viele rechtlichen und ethischen Schranken gefallen zu sein. Was noch vor einigen Jahren als unvorstellbar galt, ist Wirklichkeit geworden und tritt als höchst innovative „Reproduktionsmedizin“ auf. Doch aus dem erhofften angeblichen Dienst am Leben ist ein menschenfeindlicher Optimierungsprozess geworden, der von der Leihmutterchaft bis zur Selektion von Embryonen alles im Angebot hat. Das Recht auf ein Kind soll unabhängig von der eigenen Vater – oder Mutterchaft beliebig konstruiert werden. Auch das Recht des Kindes, von seinen Eltern nach der Zeugung so angenommen zu werden, wie es ist, ohne bestimmte Kriterien zu erfüllen, schwindet mehr und mehr. Gerade als Christen haben wir die Pflicht, unmissverständlich gegen diese neuen Formen von Willkür aufzustehen und die unverhandelbare Achtung vor Würde jedes Menschen vom Augenblick der Zeugung an nach Kräften zu verteidigen.

Lesen Sie einen Beitrag von Prof. Dr. Axel W. Bauer

Geschöpf oder Produkt?

Die moderne Reproduktionsmedizin greift heute vielfältig in den natürlichen Verlauf von Zeugung, Schwangerschaft und Geburt ein, von der künstlichen Befruchtung über die Präimplantationsdiagnostik und die nicht-invasive pränatale Diagnostik bis hin zum Klonen und zur Forschung an embryonalen Stammzellen. Dabei werden häufig menschliche Embryonen zerstört oder gar gezielt vernichtet. Geht es hier nur um gestaltlose „Zellhaufen“, wie manche Forscher, aber auch nicht wenige Bioethiker behaupten,

oder haben wir es mit würdebegabten Menschen zu tun, wenn auch mit solchen in einem sehr frühen Stadium?

So modern die genannten Techniken sind, so alt ist doch die dahinter stehende Grundfrage.

Ab wann ist der Mensch ein Mensch

Die naturwissenschaftliche Analyse vermag nämlich kein bestimmtes Datum zu benennen, an dem aus einem angeblich bloßen „Zellhaufen“ wie durch ein Wunder plötzlich eine menschl-

che Person würde. Jeder solche Zeitpunkt nach der Befruchtung wäre willkürlich und interessengeleitet.

Der perfekte Mensch

Ein Lehrbeispiel dafür ist die im Jahr 2011 vom Deutschen Bundestag durch eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes unter bestimmten Umständen erlaubte Präimplantationsdiagnostik



Baby laut Bestellung: Auf dem Weg zum perfekten Menschen

(PID), also die Untersuchung eines nach künstlicher Befruchtung entstandenen Embryos: Besteht wegen der genetischen Disposition der Frau, von der die Eizelle stammt, oder des Mannes, von dem die Samenzelle stammt, oder von beiden für deren Nachkommen das „hohe Risiko“ einer „schwerwiegenden“ Erbkrankheit, dann dürfen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft Zellen des Embryos vor dessen Übertragung in die Gebärmutter auf die Gefahr dieser Krankheit hin genetisch untersucht werden. Ebenso darf eine PID zur Feststellung einer „schwerwiegenden“ Schädigung des Embryos vorgenommen werden, die mit „hoher“ Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen würde. So bewusst vage und auslegungsbedürftig formuliert das Gesetz.

Der Gedanke, Lebensrisiken dadurch auszuschalten, dass man auf Probe erzeugte Embryonen zunächst genetisch testet und sie bei Nichtgefallen frühzeitig tötet, ist Ausdruck einer in ihrem moralischen Kern abgehärteten Gesellschaft. Der einzige Zweck der PID besteht schließlich darin, die Geburt von Kindern mit bestimmten erblichen Anlagen zu verhindern. Menschen, die entsprechende „unerwünschte“ Eigenschaften dennoch aufweisen, und vor allem deren Eltern, werden sich in naher Zukunft für ihre bloße Existenz moralisch zu rechtfertigen haben. Der Umstand, dass die Zulassung der PID im Einzelfall jeweils vom Urteil einer speziell zu diesem Zweck gebildeten Ethikkommission abhängen soll, die für mehrere Bundesländer zuständig ist, dürfte eher als juristisches Feigenblatt denn als Element des Lebensschutzes dienen: Was in Flensburg und in Göttingen erlaubt werden wird, das dürfte auch in Reutlingen oder Biberach nicht auf Dauer unzulässig bleiben.

Zeugung als optimierter Produktionsprozess

In anderen Ländern geht man mit der genetischen „Optimierung“ bereits weiter. So kam am 5. Januar 2017 in der Ukraine ein Junge auf die Welt, der drei genetische Eltern hat, nämlich außer der leiblichen Mutter und dem Vater noch die Spenderin einer zu diesem Zweck entkernten Eizelle. Der verantwortliche Kiewer Reproduktionsmediziner Valery Zukin wurde von der britischen „Times“ mit den Worten zitiert: „Es ist wie der Beginn einer neuen Ära. [...] Jetzt eröffnet sich uns die Möglichkeit, die Embryonen zu verbessern.“

Wer mag wohl künftig nach welchen Kriterien bestimmten, mit welchen genetischen Eigenschaften ein junger Mensch ausgestattet werden soll? Völlig ungeklärt bleibt dabei auch die psychologisch und ethisch wichtige Frage, wie das auf diese Weise entstandene Kind eines Tages mit der Tatsache zurechtkommen wird, dass es drei biologische Elternteile hat.

Nur vergleichsweise harmlos erscheint im Vergleich dazu die im Oktober 2016 am Universitätsklinikum Tübingen durchgeführte erste Gebärmuttertransplantation in Deutschland von einer Frau mittleren Alters auf ihre 23-jährige Tochter, die selbst zwar funktionstüchtige Eierstöcke, aber keinen eigenen Uterus hatte. Mindestens 18 verschiedene Abteilungen des Klinikums waren mit insgesamt 41 Experten an diesem ehrgeizigen Unternehmen beteiligt! Bei der Empfängerin des Transplantats wurde zuvor eine künstliche Befruchtung vorgenommen, die befruchteten Eizellen fror man sodann ein. Voraussichtlich ein Jahr nach der Operation können der jungen Frau, wenn bis dahin alles gut geht und keine Komplikationen auftreten, diese Eizellen in die transplantierte Gebärmutter übertragen werden. Sie würde dann schwanger und bekäme nach knapp neun Monaten ein genetisch eigenes Kind, doch dies nur nach sicher mehrfacher „Qualitätskontrolle“



Blick in die Zukunft: Produktion von Wunschbabys im Labor

des Embryos durch PID sowie anschließende intensive pränatale Diagnostik während der Schwangerschaft.

Die moderne Medizin ist dabei, die Geburt eines Menschen zum Resultat eines technisch immer perfekter ausgeführten Produktionsprozesses zu machen. Zunächst geht es dabei zwar vorrangig um die Korrektur funktionell fehlerhafter Anlagen, doch dürfte

dies nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zum Wunschkind als biologischem Designerobjekt sein.

Aus dem intimen Zeugungsakt von Mann und Frau wird eine klinische Prozedur, an der jeweils etliche Fachleute aus zahlreichen Disziplinen mitwirken. Die Würde des Menschen ist auch an dieser Stelle nicht mehr unantastbar. Eine breite Opposition von Bürgerinnen und Bürgern gegen die zunehmende reproduktionsmedizinische Manipulation der Fortpflanzung ist nicht zu erkennen. Ganz im Gegenteil wird das, was unter der Flagge des Fortschritts segelt, weitgehend akzeptiert und bei Bedarf kritiklos konsumiert.

Leihmutterschaft

Kinder auf Bestellung

Als im Jahr 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für das damalige Deutsche Reich in Kraft trat, hielt der Staat – in Übereinstimmung mit den zeitgenössischen gesellschaftlichen und religiösen Wertvorstellungen – die ausdrückliche Definition eines ehelich geborenen Kindes für wesentlich. In § 1591 Absatz 1 BGB hieß es deshalb: „Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat.“

Am Ende des 20. Jahrhunderts bestand diese traditionelle Einmütigkeit über die herausragende Bedeutung von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft bereits nicht mehr.

Im Jahr 1998 erhielt § 1591 BGB, der nunmehr für die wiedervereinigte Bundesrepublik Deutschland galt und noch heute gilt, eine wesentlich kürzere Neufassung: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“

Doch diese scheinbar eindeutige Formulierung beschrieb 1998 keine biologische Selbstverständlichkeit mehr, denn bereits seit dem 4. Januar 1985 war die Engländerin Kim Cotton die erste „Leihmutter“ der Welt. Ein Ehepaar aus Schweden, bei dem die Frau unfruchtbar war, hatte sie über eine amerikanische Vermittlungsagentur dafür angeworben, ein Kind auszutragen, für dessen Zeugung eine Eizelle von Kim Cotton und eine Samenzelle des schwedischen Auftraggebers verwendet wurden. Die „Leihmutter“, die somit eigentlich die biologische Mutter des Babys war und die das schwedische Ehepaar nie persönlich getroffen hatte, erhielt 6.500 Pfund für die Erfüllung ihrer Aufgabe sowie weitere 15.000 Pfund von einer Zeitung, der sie ihre Geschichte verkaufte. Das Mädchen, das Kim Cotton geboren hatte, wurde von dem schwedischen Ehepaar adoptiert und wuchs bei diesem auf. 1988 gründete Kim Cotton dann die Agentur COTS für ungewollt kinderlose Paare, die eine Leihmutter suchen. Bis heute kamen auf diese Weise in Großbritannien mehr als eintausend Kinder zur Welt.

Rechtliche Probleme

In Deutschland sind alle theoretisch denkbaren Formen der Leihmutterschaft durch § 1 des 1991 in Kraft getretenen Emb-

ryonenschutzgesetzes (ESchG) verboten, indem die dazu gehörenden ärztlichen Leistungen unter Strafe gestellt wurden. Der Deutsche Bundestag sah die Leihmutterschaft als eine potenzielle Schädigung des Körpers der betroffenen Frau und als eine nicht akzeptable Kommerzialisierung der Fortpflanzung an.

Nicht erlaubt ist deshalb auch der Fall, dass eine Frau für die Dauer der Schwangerschaft ihre Gebärmutter für eine fremde, bereits befruchtete Eizelle zur Verfügung stellt, um anstelle der genetischen Mutter ein Kind fremder Eltern zur Welt zu bringen. Geschähe dies dennoch, so gälte die „Leihmutter“ nach § 1591 BGB unanfechtbar auch als die rechtliche Mutter des mit ihr genetisch nicht verwandten Kindes. Das ist von praktischer Bedeu-



Leihmutterschaft: Kommerzialisierung von Schwangerschaften

Da in zahlreichen Ländern, so in den USA, in Kanada, Belgien, Großbritannien oder den Niederlanden die Leihmutterschaft nicht ausnahmslos verboten ist. Doch selbst wenn die biologische Mutter in einer ausländischen Geburtsurkunde als leibliche Mutter angegeben sein sollte, wäre ihre Mutterschaft nach deutschem Recht nicht begründet.

Leihmutterschaft ist Ausbeutung des weiblichen Körpers

Das von einer „Leihmutter“ ausgetragene Kind hat bis zu drei biologische Elternteile: Die Frau, von der die Eizelle stammt, den Mann, von dem die Samenzelle stammt, und die Frau, in deren Gebärmutter es während der Schwangerschaft heranwuchs. Im Regelfall wird es die Frau, die es geboren hat, niemals persönlich kennenlernen. Es muss an dieser Stelle die ethische Frage gestellt und beantwortet werden: Kann es für Erwachsene ein von der modernen Reproduktionsmedizin dienstfertig zu erfüllendes „Recht“ auf ein Kind geben? Seit Jahren bewegt sich die Diskussion über Leihmutterschaft zwischen den Polen „erfüllte Sehnsucht“ und „moderne Form von Sklaverei“. Kompliziert wird das Problem neuerdings noch durch den Umstand, dass auf dem beschriebenen Weg auch homosexuelle Paare zu einem „eigenen“ Kind kommen könnten, das zumindest von einem der beiden Partner genetisch abstammen würde.

Damit ist aus der ethisch brisanten medizinischen Frage eine kontroverse und mit Schärfe geführte politische Debatte geworden, die inzwischen sogar den Europarat in Straßburg beschäf-

Vater, Mutter und Kind zugunsten postmoderner Beliebigkeit in der Elternschaft weiter zu schwächen. Aus dem intimen Geschenk des werdenden Lebens soll ein allgemeiner Rechtsanspruch gegenüber Staat und Gesellschaft werden, mit dessen Hilfe jede Bürgerin und jeder Bürger die Elternschaft technisch erzwingen kann.

In der Regel richtet sich die gegen die Leihmutterschaft in der politischen und medialen Öffentlichkeit eingewendete moralische Kritik lediglich gegen die damit verbundene Kommerzialisierung des weiblichen Körpers im Dienst der „Auftraggeber“. Sie bleibt damit jedoch oberflächlich.

Vor allem die katholische Kirche hat in ihrem Katechismus (KKK) zu Recht die grundsätzliche und weitergehende Frage nach der Berechtigung einer technisch manipulierten und auf mehr als zwei Personen verteilten Elternschaft gestellt und diese klar verneint; so heißt es in KKK 2376: „Techniken, die durch das Einschalten einer dritten Person (Ei- oder Samenspende, Leihmutterschaft) die Gemeinsamkeit der Elternschaft auflösen, sind äußerst verwerflich. Diese Techniken [...] verletzen das Recht des Kindes, von einem Vater und einer Mutter abzustammen, die es kennt und die miteinander ehelich verbunden sind. Sie verletzen ebenso das Recht beider Eheleute, dass der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird (Donum Vitae 2,1)“.



MELISSA SCHÄNKE / FOTOLIA.COM

Säugling in den ersten Tagen: Erweiterte Elternschaft durch Leihmutterschaft

tigt. Mitte März 2016 konnte sich das angesehene Gremium vorerst nicht über eine gemeinsame Position zur Leihmutterschaft einigen. Ein Berichtsentwurf der Senatorin Petra de Sutter aus Belgien wurde vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates abgelehnt. Petra de Sutter, eine als Mann geborene transsexuelle Frau, kam über die Grüne Partei Flanderns in den Belgischen Senat. Sie ist Professorin für Gynäkologie und Abteilungsleiterin für Reproduktionsmedizin an der Universitätsklinik in Gent, einem der vier belgischen Krankenhäuser, welche die Leihmutterschaft in ihrem Leistungskatalog anbieten.

Das Europäische Parlament hingegen hat sich mehrfach gegen die Zulassung der Leihmutterschaft ausgesprochen, so am 5. April 2011. Im Rahmen einer Entschließung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, das ernste Problem der Leihmutterschaft zur Kenntnis zu nehmen. Diese stelle eine Ausbeutung des weiblichen Körpers und seiner Fortpflanzungsorgane dar. In einer weiteren Entschließung vom 17. Dezember 2015 verurteilte das EU-Parlament die Praxis der Ersatzmutterschaft, welche die Menschenwürde der Frau herabsetze, da ihr Körper und ihre Fortpflanzungsfunktionen als Ware genutzt würden. Die reproduktive Ausbeutung des menschlichen Körpers für finanzielle oder andere Gewinne solle untersagt werden.

Fortpflanzungspolitik am Scheideweg

Doch damit ist die politische Debatte längst nicht beendet, denn innerhalb der Europäischen Union stark vernetzte Lobbygruppen haben ein Interesse daran, die klassische Dreiheit aus

weiter oben

Der Autor

Prof. Dr. Axel W. Bauer

Professor für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universitätsmedizin Mannheim (UMM). Von 2008 bis 2012 war er Mitglied im Deutschen Ethikrat. Dieser Beitrag ist ein Auszug aus einer Veröffentlichung im Kath. Sonntagsblatt, Stuttgart, zum Thema „Medizin und Ethik“, 7/2017



Vor wenigen Wochen erschien von ihm folgendes Buch als Überblick über aktuelle Entwicklungen:



Bauer, Axel W.: Normative Entgrenzung. Themen und Dilemmata der Medizin- und Bioethik in Deutschland.

Springer VS, Wiesbaden 2017. XIV, 300 S., ISBN 978-3-658-14033-5 (Softcover) [39,99 €] / ISBN 978-3-658-14034-2 (eBook) [14,99 €]